

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Prinzip der Einzelfallprüfung erfordern es, daß bei der disziplinären Beurteilung von Verletzungen der politischen Treuepflicht durch das außerdienstliche Verhalten von Beamten alle erheblichen Umstände beachtet werden. Insbesondere sind die dem Beamten übertragenen Aufgaben und sein Recht auf freie Meinungsäußerung angemessen zu berücksichtigen. Es bedarf hierzu konkretisierender Hinweise im Beamtenrechtsrahmengesetz und im Bundesbeamtengesetz.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Ergänzungen der beamtenrechtlichen Regelungen über die Verfolgung von Dienstvergehen vor, mit denen die Gebote der Verhältnismäßigkeit und der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles bei Verletzungen der politischen Treuepflicht durch ein außerdienstliches Verhalten konkretisiert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Eine Verletzung der dem Beamten nach § 35 Abs. 1 Satz 3 obliegenden Pflichten ist ein Dienstvergehen, wenn im Einzelfall ein Minimum an Gewicht und Evidenz der Pflichtverletzung festgestellt wird. Bei der Entscheidung, ob ein außerdienstliches Verhalten im Hinblick auf die dem Beamten nach § 35 Abs. 1 Satz 3 obliegenden Pflichten ein Dienstvergehen ist, sind Art und Ausmaß des Verhaltens sowie die dem Beamten übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen. Ein Dienstvergehen ist anzunehmen, wenn das außerdienstliche Verhalten auch unter Beachtung der dem Beamten zustehenden Grundrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, nicht hingenommen werden kann.“

Artikel 2

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

In § 77 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Eine Verletzung der dem Beamten nach § 52 Abs. 2 obliegenden Pflichten ist ein Dienstvergehen, wenn im Einzelfall ein Minimum an Gewicht und Evidenz der Pflichtverletzung festgestellt wird. Bei der Entscheidung, ob ein außerdienstliches Verhalten im Hinblick auf die dem Beamten nach § 52 Abs. 2 obliegenden Pflichten ein Dienstvergehen ist, sind Art und Ausmaß des Verhaltens sowie die dem Beamten übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen. Ein Dienstvergehen ist anzunehmen, wenn das außerdienstliche Verhalten auch unter Beachtung der dem Beamten zustehenden Grundrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, nicht hingenommen werden kann.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1982

Wehner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Den Beamten obliegt eine besondere politische Treupflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334) eingehend seine Auffassung zu Inhalt und Umfang der politischen Treupflicht des Beamten dargelegt. Seine Entscheidung betraf jedoch den Fall eines Bewerbers um Übernahme in ein Beamtenverhältnis, in erster Linie also die Frage des Gewährbietens der Verfassungstreue, nicht jedoch die disziplinäre Beurteilung einer Verletzung der Treupflicht.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts enthält dennoch auch zur disziplinarischen Verfolgung wesentliche Aussagen. Es hat hierzu ausgeführt, daß ein Dienstvergehen nicht schon in der mangelnden Gewähr des Beamten dafür bestehe, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werde. Es müsse ein begangenes konkretes Dienstvergehen vorliegen. Dabei sei zu beachten, daß sich der Inhalt der Treupflicht des Beamten nicht völlig mit dem Inhalt der disziplinar zu ahndenden Treupflichtverletzung des Beamten decke, weil zum letztgenannten Tatbestand ein Minimum an Gewicht und Evidenz der Pflichtverletzung gehöre.

Die SPD-Bundestagsfraktion sieht in den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen Spielraum für eine gesetzliche Regelung dahin gehend, daß bei der Entscheidung, ob eine Verletzung der politischen Treupflicht durch ein außerdienstliches Verhalten ein Dienstvergehen ist, die dem Beamten übertragenen Aufgaben und die ihm zustehenden Grundrechte zu berücksichtigen sind.

Diese Regelung verwirklicht das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gebot der Verhältnismäßigkeit und konkretisiert das Gebot, alle erheblichen Umstände des Einzelfalles in die Beurteilung einzubeziehen. Die politische Treupflicht ist eine von mehreren Kernpflichten des Beamten. Verhaltensweisen, in denen eine Verletzung liegen könnte, haben — ebenso wie bei Verletzung anderer Kernpflichten — sehr wohl unterschiedliches Gewicht je nach den dienstlichen Aufgaben des Beamten, seiner Stellung im Funktionsgefüge und seinem Persönlichkeitsbild. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten eine hinreichend gewichtige und evidente Verletzung der Treupflicht begründet, kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Beamte außerhalb des Dienstes in erster Linie Bürger ist, der grundsätzlich Grundrechtsschutz genießt (BVerfGE 39, 344, 366). Die Artikel 33 Abs. 5 GG konkretisierenden beamtenrechtlichen Bestimmungen über die politische Treupflicht schränken zwar die Grundrechte des Beamten, insbesondere auch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, ein. Bei ihrer Anwen-

dung auf den Einzelfall ist jedoch die grundlegende Bedeutung des jeweiligen Grundrechts — insbesondere die grundlegende Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitliche Demokratie — zu berücksichtigen (BVerfGE 39, 344, 367).

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 1 BRRG)

In Satz 3 wird die vom Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung getroffene Feststellung übernommen, daß ein Dienstvergehen nur dann vorliegt, wenn im Einzelfall ein Minimum an Gewicht und Evidenz der Pflichtverletzung festgestellt wird.

Satz 4 soll sicherstellen, daß bei der Prüfung, ob ein Verhalten außerhalb des Dienstes ein Dienstvergehen wegen Verletzung der politischen Treupflicht darstellt, Art und Ausmaß des Verhaltens sowie die dem Beamten übertragenen Aufgaben angemessen beachtet werden.

Für das außerdienstliche Verhalten werden damit konkretisierte Berücksichtigungsfaktoren eingeführt. Das ist geboten, weil das außerdienstliche Verhalten nicht zwangsläufig Rückwirkungen auf die dem Beamten obliegenden Aufgaben hat. Es müssen dabei Inhalt und Bedeutung der dem Beamten übertragenen Aufgaben für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung vor allem im Hinblick auf die Aspekte der ungünstigen Beeinflussung der Umgebung des Beamten und seine Umsetzbarkeit berücksichtigt werden.

Die in Satz 5 erfolgte Erwähnung der dem Beamten zustehenden Grundrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, soll die besondere Bedeutung dieses Gesichtspunktes bei einem außerdienstlichen Verhalten betonen und deutlich machen, daß zwischen der Garantie des Berufsbeamtentums einerseits und der Garantie der individuellen Freiheitsrechte andererseits im Einzelfall der notwendige Ausgleich zu suchen ist (vgl. BVerfGE 39, 344, 366 f.; 19, 303, 322).

Der Umfang der politischen Treupflicht selbst sowie die Einstellungsvoraussetzungen, daß ein Beamtenbewerber die Gewähr bieten müsse für die Erfüllung dieser Treupflicht, bleiben von der Gesetzesänderung unberührt. Ebensowenig wird die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Beurteilung anderer Dienstvergehen und hinsichtlich anderer Beurteilungselemente bei Verfolgung einer Treupflichtverletzung in Frage gestellt.

Zu Artikel 2 (§ 77 Abs. 1 BBG)

Die Ergänzung des Bundesbeamtengesetzes stimmt mit der Änderung des § 45 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes überein.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

(Inkrafttreten)